

IX 2B 42/69

BESCHLUSS

in dem Entscheidungsersteinstreit

Basis C [REDACTED],
[REDACTED] (Brasilien), Aus S [REDACTED]

Kinderin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Niederzuteilung und
verweilte Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 11. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die eufertige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die ab 1. Januar 1949 geltend
gemachten Gesundheitsschadensansprüche der Klägerin verneint,
die seit September 1939 bis Sommer 1944 in Polen schweren
Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war.

Ein psychisches Leiden von Krankheitwert, eine durch
psychische Schäden verursachte meßbare Minderung der Erwerbs-
fähigkeit bestünde seit 1. Januar 1949 nicht. Das ergebe sich
aus dem Gutachten des Sachverständigen, Professor Dr. Fausse,

78

- 3 -

von 16. September 1967. Schon diese Würdigung trägt die Ablehnung einer Entschädigung für das behauptete psychische Leiden. Mängel der Beweiswürdigung, die die Beschwerde rügt, könnten nur dann die Zulassung der Revision rechtfertigen, wenn das Oberlandesgericht eine Verfahrensverschrift anders ausgelegt hätte, als dies der Bundesgerichtshof getan hat (BGH RSt 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Das ist nicht der Fall.

Die Angriffe der Klägerin gegen die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, zumindest sei ein psychisches Leiden wahrscheinlich nicht auf die Verfolgung zurückzuführen, können der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn die von der Hauptbegründung allein getragene Entscheidung des Berufungsgerichts würde auf einem sachlich- oder verfahrensrechtlichen Fehler, den die Hilfsbegründungen des Urteils möglicherweise enthalten, nicht beruhen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Zucker-erkrankung verfolgungsunabhängig sei, die verfolgungsbedingte Okzipitalneuralgie jedoch nur eine die Schwelle der §§ 31 Abs. 1 und 36 SGG nicht erreichende Minderung der Erwerbs-fähigkeit von 20 % verursache, greift die Beschwerde nicht an.

Mal

Puchs



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

